



# Amtsblatt für Brandenburg

## Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

15. Jahrgang

Potsdam, den 8. September 2004

Nummer 35

Inhalt	Seite
<b>Ministerpräsident</b>	
Verwaltungsvorschrift des Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg zur Ausführung des Brandenburgischen Ordensgesetzes (VV BbgOrdG) .....	666
<b>Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr</b>	
Einführung bautechnischer Regelungen für den Straßenbau in Brandenburg - Brücken- und Ingenieurbau; Verwaltung - Anweisung Straßeninformationsbank, Teilsystem Bauwerksdaten (ASB-ING) .....	670
Einführung bautechnischer Regelungen für den Straßenbau in Brandenburg - Brücken- und Ingenieurbau; Prüfung und Überwachung von Brücken, Tunneln und anderen Ingenieurbauwerken - Richtlinie zur einheitlichen Erfassung, Bewertung, Aufzeichnung und Auswertung der Bauwerksprüfungen nach DIN 1076 (RI-EBW-PRÜF) .....	670
<b>Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur</b>	
Die Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland - Leihverkehrsordnung (LVO) .....	671
<b>Ministerium der Finanzen</b>	
Durchführung des Bundesbesoldungsgesetzes - Bindungswirkung einer Kindergeldentscheidung für den kinderbezogenen Anteil im Familienzuschlag - .....	678
<b>Brandenburgisches Straßenbauamt Wünsdorf</b>	
Ankündigung zur geplanten Umstufung von Teilabschnitten der Bundesstraßen im Bereich der Ortsumgehung Luckau .....	679
<b>Präsident des Landessozialgerichts für das Land Brandenburg</b>	
Zulassung von Prozessagenten bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg .....	679
Zulassung von Prozessagenten bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg .....	679
<b>Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 35/2004</b>	

**Verwaltungsvorschrift des Ministerpräsidenten  
des Landes Brandenburg  
zur Ausführung des Brandenburgischen  
Ordensgesetzes (VV BbgOrdG)**

Vom 26. Juni 2004

Gemäß § 8 Abs. 2 des Brandenburgischen Ordensgesetzes (BbgOrdG) vom 10. Juli 2003 (GVBl. I S. 200) erlässt der Ministerpräsident des Landes Brandenburg folgende Verwaltungsvorschrift:

Zu § 1

1 Allgemeine Grundsätze

- 1.1 Der Verdienstorden ist die einzige allgemeine Verdienstauszeichnung und somit höchste Anerkennung, die das Land Brandenburg für außerordentliche Verdienste um das Gemeinwohl ausspricht. Bei der Verleihung des Ordens sollen verdiente Personen aus allen Gruppen der Bevölkerung berücksichtigt werden. Ausgezeichnet werden können auch Personen, die weder ihren Geburtsort noch ihren Wohnsitz in Brandenburg haben.
- 1.2 Verdienste um das Land können in allen Lebensbereichen erworben werden. Sie sollen überwiegend dem Land Brandenburg und seiner Bevölkerung zugute gekommen sein. Es soll sich um eine außerordentliche Leistung über einen längeren Zeitraum oder eine ganz außergewöhnliche Einzelleistung handeln, die die auszeichnende Person in ihrem Wirkungsbereich für die Allgemeinheit des Landes erbracht hat.
- 1.3 Sind die Leistungen bereits durch die Verleihung anderer staatlicher oder staatlich genehmigter Auszeichnungen angemessen gewürdigt worden, darf der Verdienstorden des Landes Brandenburg frühestens drei Jahre nach Aushändigung der letzten Auszeichnung verliehen werden.
- 1.4 Die Erfüllung von Berufspflichten oder das Wirken für das eigene Unternehmen allein, auch wenn ihm große wirtschaftliche Bedeutung zukommt, rechtfertigt die Verleihung des Ordens nicht. Auszeichnungen, denen nur ein äußerer Anlass wie ein Jubiläum, das Ausscheiden aus einem Amt oder ein Geburtstag zugrunde liegt, kommen nicht in Betracht.
- 1.5 Eine ehrenamtliche Tätigkeit kann mit der Verleihung des Verdienstordens gewürdigt werden, wenn sie mit sehr großem persönlichen Einsatz und unter Zurückstellung eigener Interessen über viele Jahre zur Förderung wichtiger staatlicher oder gesellschaftlicher Belange ausgeübt wird.
- 1.6 Angehörige des öffentlichen Dienstes werden für Verdienste, die sie außerhalb ihres dienstlichen Aufgabenbereiches erworben haben, in gleicher Weise wie andere Personen gewürdigt. Verdienste im öffentlichen Dienst können nur dann Anlass zur Verleihung des Ordens sein, wenn sie in

überragender Weise weit über die Erfüllung dienstlicher Pflichten hinausgehen.

1.7 Der Orden kann nicht posthum verliehen werden.

1.8 Verdienste aus der Zeit vor der Wiedervereinigung Deutschlands können mit der Verleihung des Verdienstordens nur in Verbindung mit Verdiensten gewürdigt werden, die nach diesem Zeitpunkt erworben wurden.

Zu § 3

Die Ordensinsignien (Damen- und Herrenaussführung) haben die in den Anlagen 1 und 2 dargestellten Größen und Abmessungen.

Zu § 4

1 Vorschlagsrecht

- 1.1 Die Vorschlagsberechtigten - der Präsident des Landtages für den Landtag und die Mitglieder der Landesregierung für ihre Geschäftsbereiche - unterbreiten dem Ministerpräsidenten ihre Vorschläge. In Fällen mehrerer Vorschlagsberechtigter ist jeder von ihnen in Abstimmung mit den übrigen befugt, dem Ministerpräsidenten den Ordensvorschlag vorzulegen.
- 1.2 Initiativverleihungen des Ministerpräsidenten erfolgen unabhängig von diesen Bestimmungen. Eine Berufung auf solche Initiativverleihungen ist unzulässig.

2 Verfahren

- 2.1 Anregungen für eine Verleihung des Ordens kann jedermann an die Vorschlagsberechtigten oder an die Staatskanzlei des Landes Brandenburg richten. Wer seine eigene Auszeichnung anregt, kann mit einer Ordensverleihung nicht rechnen.
- 2.2 Die zur Vorbereitung der Verleihung erforderlichen Daten werden in einem zweistufigen Prüfverfahren (Prüfung der Verdienste vor Würdigkeit) durch die in § 4 Abs. 2 BbgOrdG genannten Vorschlagsberechtigten erhoben.
- 2.3 Bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes ist das Mitglied der Landesregierung zu beteiligen, in dessen Geschäftsbereich der Bedienstete tätig ist. Sofern es sich um Bedienstete des Bundes beziehungsweise eines anderen Bundeslandes handelt, holt der Vorschlagsberechtigte über die zuständige oberste Bundes- beziehungsweise Landesbehörde eine Stellungnahme ein.

Bei einem ausländischen Staatsangehörigen bittet der Vorschlagsberechtigte das Auswärtige Amt um Stellungnahme zu der beabsichtigten Auszeichnung.

2.4 Sofern der Vorschlagsberechtigte die Anregung zur Verleihung des Ordens für begründet hält, leitet er der Staats-

kanzlei den Ordensvorschlag zu, die ihn dem Ministerpräsidenten zur Entscheidung vorlegt. Die Staatskanzlei unterrichtet die Vorschlagsberechtigten über die Entscheidung des Ministerpräsidenten. Diese ist nicht zu begründen.

2.5 Alle Ordensvorgänge sind vertraulich. Verlautbarungen an die Presse dürfen nur durch den Ministerpräsidenten oder hierzu allgemein oder im Einzelfall ermächtigte Stellen gegeben werden.

2.6 Der Vorschlag enthält:

- Vor- und Familiennamen, Geburtsname
- Geburtstag, -ort
- Staatsangehörigkeit
- Anschrift und Beruf zum Zeitpunkt des Vorschlags
- Angaben über in- und ausländische Auszeichnungen, Titel und Ehrenstellungen der vorgeschlagenen Person
- Vorschlagsbegründung (Darlegung der Verdienste im Einzelnen)
- Stellungnahme zur Würdigkeit, insbesondere Hinweise auf eventuelle Vorstrafen
- Voten beteiligter oberster Bundes-/Landesbehörden.

2.7 Die Staatskanzlei und die Vorschlagsberechtigten treffen alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, um die Vertraulichkeit der Ordensvorgänge und den Schutz der personenbezogenen Daten, insbesondere deren Zweckbindung, zu gewährleisten. Dazu sind die Daten getrennt von anderen Verwaltungsdaten zu verarbeiten und die Akten, vergleichbar Personalakten, separat aufzubewahren.

Zu § 5

Vorstrafen

1.1 Eine Verurteilung wegen eines Verbrechens schließt eine Auszeichnung mit dem Verdienstorden aus.

1.2 Bei einer Verurteilung wegen eines Vergehens ist die Auszeichnung mit dem Verdienstorden möglich, wenn die Strafe nach § 34 des Bundeszentralregistergesetzes nicht mehr in das Führungszeugnis aufgenommen wird. Dies gilt nicht, solange die Vollstreckung einer Strafe oder eine Maßregel der Sicherung und Besserung noch nicht erledigt ist. Verurteilungen, die nach § 32 Abs. 2 des Bundeszent-

ralregistergesetzes nicht in das Führungszeugnis aufgenommen werden, sind Verurteilungen im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeszentralregistergesetzes gleichzustellen. Abweichend davon kann eine Auszeichnung mit dem Verdienstorden nach Einzelfallprüfung erfolgen, wenn wegen eines fahrlässigen Vergehens allein auf Geldstrafe erkannt worden ist. Das Gleiche gilt bei der Einstellung eines Verfahrens wegen geringfügigen Verschuldens gemäß § 153 der Strafprozessordnung. Die Ahndung einer Ordnungswidrigkeit steht einer Auszeichnung mit dem Verdienstorden grundsätzlich nicht entgegen.

Zu § 6

1.1 Die Verleihungsurkunde wird vom Ministerpräsidenten ausgefertigt und unterzeichnet. Der Orden wird durch den Ministerpräsidenten selbst oder in seinem Auftrag ausgehändigt.

1.2 Von der Staatskanzlei wird über alle mit dem Orden ausgezeichneten ein Verzeichnis geführt und zusammen mit allen auf den Orden bezüglichen Unterlagen im Ordensarchiv aufbewahrt. In dem Verzeichnis sind die Ordensinhaber mit Namen und Anschrift unter Angabe des Verleihungsdatums und der fortlaufenden Nummer des verliehenen Ordens eingetragen.

1.3 Die Bekanntmachung der Verleihung des Ordens im Amtsblatt für Brandenburg erfolgt durch die Staatskanzlei.

Zu § 7

1.1 Erweist sich ein Beliehener durch sein Verhalten, insbesondere durch Begehen einer entehrenden Straftat, der Auszeichnung unwürdig oder wird ein solches Verhalten nachträglich bekannt, so kann ihm die Befugnis zum Tragen des Verdienstordens entzogen werden.

1.2 Die Entziehung des Verdienstordens bestimmt sich nach § 4 des Gesetzes über Titel, Orden und Ehrenzeichen.

Die Aberkennung des Ordens wird vom Ministerpräsidenten ausgesprochen. Die Ordensinsignien und die Verleihungsurkunde sind in diesem Fall an die Staatskanzlei zurückzugeben.

Zu § 9

In-Kraft-Treten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

## Verdienstorden des Landes Brandenburg (Damenausführung)



- Orden:	55 mm
- Medaillon:	17 mm
- Bandbreite:	36 mm
- Miniatur:	36 x 14 mm

Anlage 2

Verdienstorden des Landes Brandenburg (Herrenausführung)



- |               |           |
|---------------|-----------|
| - Orden:      | 55 mm     |
| - Vedaillon:  | 17 mm     |
| - Bandbreite: | 40 mm     |
| - Miniatur:   | 10 x 7 mm |

## **Einführung bautechnischer Regelungen für den Straßenbau in Brandenburg**

### **Brücken- und Ingenieurbau; Verwaltung**

#### **Anweisung Straßeninformationsbank, Teilsystem Bauwerksdaten (ASB-ING)**

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung,  
Wohnen und Verkehr  
Abteilung 5, Nr. 9/2004  
- Brücken- und Ingenieurbau -  
Vom 29. Juli 2004

Der Runderlass richtet sich an die

- Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg
- Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 9/2004 vom 6. April 2004 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen die Anweisung Straßeninformationsbank, Teilsystem Bauwerksdaten (ASB-ING), Ausgabe 2004, bekannt gegeben.

Hiermit wird die Anweisung Straßeninformationsbank, Teilsystem Bauwerksdaten (ASB-ING), Ausgabe 2004, für den Bereich der Bundesfern- und Landesstraßen eingeführt.

Für den Bereich der Kreis- und Gemeindestraßen wird die Anwendung empfohlen.

Die Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 2/1998 vom 23. Januar 1998, StB 25/12.20.72-30/109 Va 97 und Nr. 30/1999, S 25/38.44.10/126 Va 99 sind überholt und werden hiermit aufgehoben.

Im Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 25/1999 vom 22. November 1999 sind die Bezüge auf ARS Nr. 2/1998 in ARS Nr. 9/2004 zu ändern.

Der Runderlass des MSWV Nr. 23/1994 - Brücken- und Ingenieurbau - ist überholt und wird hiermit aufgehoben.

Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 9/2004 ist im Verkehrsblatt, Heft 9/2004 vom 15. Mai 2004 veröffentlicht.

## **Einführung bautechnischer Regelungen für den Straßenbau in Brandenburg**

### **Brücken- und Ingenieurbau; Prüfung und Überwachung von Brücken, Tunneln und anderen Ingenieurbauwerken**

#### **Richtlinie zur einheitlichen Erfassung, Bewertung, Aufzeichnung und Auswertung der Bauwerksprüfungen nach DIN 1076 (RI-EBW-PRÜF)**

Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung,  
Wohnen und Verkehr  
Abteilung 5, Nr. 10/2004  
- Brücken- und Ingenieurbau -  
Vom 29. Juli 2004

Der Runderlass richtet sich an die

- Straßenbaubehörden des Landes Brandenburg
- Landkreise, kreisfreien Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2004 vom 6. April 2004 hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen die Richtlinie zur einheitlichen Erfassung, Bewertung, Aufzeichnung und Auswertung der Bauwerksprüfungen nach DIN 1076 (RI-EBW-PRÜF) bekannt gegeben.

Hiermit wird die Richtlinie zur einheitlichen Erfassung, Bewertung, Aufzeichnung und Auswertung der Bauwerksprüfungen nach DIN 1076 für den Bereich der Bundesfern- und Landesstraßen eingeführt.

Für den Bereich der Kreis- und Gemeindestraßen wird die Anwendung empfohlen.

Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 44/1998 StB 25/38.55.40-01/102 Va 98 vom 10. November 1998 ist überholt und wird hiermit aufgehoben.

Das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 10/2004 ist im Verkehrsblatt, Heft 9/2004 vom 15. Mai 2004 veröffentlicht.

## **Die Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland Leihverkehrsordnung (LVO)**

Erlass des Ministeriums für Wissenschaft,  
Forschung und Kultur  
Vom 15. Juli 2004

Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur hat mit Wirkung zum 1. August 2004 die „Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland - Leihverkehrsordnung (LVO)“ für das Land Brandenburg in Kraft gesetzt.

Nachstehend wird der Wortlaut der Leihverkehrsordnung bekannt gegeben.

### **Die Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland Leihverkehrsordnung (LVO)**

#### **Präambel**

Diese Leihverkehrsordnung regelt den Leihverkehr zwischen Bibliotheken in der Bundesrepublik Deutschland.

Die auf gegenseitigen Absprachen oder eigenen Regelungen beruhende Vermittlung von Medien (z. B. Regionaler Leihverkehr, Innerkirchlicher Leihverkehr, Bundeswehr-Leihverkehr) ist nicht Gegenstand dieser Leihverkehrsordnung. Direktlieferdienste von Bibliotheken an Endnutzer unterliegen ebenfalls nicht dieser Leihverkehrsordnung.

Der Zugriff auf elektronische Volltexte sowie deren Lieferung auf anderen Datenträgern ist im Rahmen von lizenzrechtlichen und vertraglichen Bedingungen einzubeziehen.

Der Leihverkehr zwischen Bibliotheken beruht auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit. Die Bibliotheken verpflichten sich, nicht nur nehmend, sondern auch gebend am Leihverkehr teilzunehmen.

#### **§ 1**

##### **Allgemeines**

1. Der Deutsche Leihverkehr - im Folgenden „Leihverkehr“ - ist eine kooperative Einrichtung der Bibliotheken in der Bundesrepublik Deutschland zur Vermittlung und Lieferung von Medien, unabhängig von der physischen Form.
2. Der Leihverkehr dient hauptsächlich der Forschung und Lehre, darüber hinaus auch der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Berufsarbeit.
3. Vom Leihverkehr ausgenommen sind Medien, die
  - a) bei der bestellenden Bibliothek beziehungsweise ihrem Bibliothekssystem oder

- b) bei einer anderen öffentlich zugänglichen Bibliothek am Ort verfügbar sind, auch wenn diese Bibliothek nicht zum Leihverkehr zugelassen ist,
- c) im Handel zu einem geringen Preis erhältlich sind.

#### **§ 2**

##### **Teilnahme am Leihverkehr**

1. Zum Leihverkehr zugelassen werden allgemein zugängliche Wissenschaftliche und Öffentliche Bibliotheken, wenn sie
  - a) durch den Einsatz von fachlich qualifiziertem Personal eine ordnungsgemäße Abwicklung des Leihverkehrs einschließlich der sachgerechten Verwaltung der aus anderen Bibliotheken entlehnten Medien sicherstellen und
  - b) über die notwendigen elektronischen Kommunikations- und Recherchemöglichkeiten verfügen.
2. Die Leihverkehrszentralen bearbeiten die Anträge der Bibliotheken auf Zulassung zum Leihverkehr aufgrund eines überregional abgestimmten Kriterienkataloges (Anlage 1).
3. Bibliotheken, die die Bedingungen des § 2, 1 nicht erfüllen, können sich für die Durchführung der Leihverkehrsaufgaben anderen, zum Leihverkehr zugelassenen Bibliotheken anschließen.
4. Die Teilnahme einer Bibliothek am Leihverkehr beginnt mit der Aufnahme in die amtliche Leihverkehrsliste des zuständigen Landes und erlischt mit der Streichung aus dieser Liste. Die Leihverkehrslisten der Länder werden bei den regional zuständigen Leihverkehrszentralen geführt, denen auch die Sorge für die Veröffentlichung und die Bekanntmachung von Änderungen obliegt.
5. Eine Bibliothek wird aus der Leihverkehrsliste gestrichen, wenn die Voraussetzungen für ihre Zulassung entfallen sind oder sie den Verpflichtungen des § 3 nicht nachkommt.
6. Über die Aufnahme von Bibliotheken in die amtliche Leihverkehrsliste sowie über Änderungen und Streichungen entscheidet das Land, in dem die Bibliothek liegt.

#### **§ 3**

##### **Pflichten der Bibliotheken**

Die am Leihverkehr teilnehmenden Bibliotheken sind verpflichtet,

- a) eingehende Bestellungen zeitnah zu bearbeiten und im Fall der Nichterledigung unverzüglich weiterzuleiten,
- b) diese Leihverkehrsordnung und sonstige den Leihverkehr betreffende Bestimmungen einzuhalten,
- c) grundsätzlich die eigenen Bestände für den Leihverkehr zur Verfügung zu stellen (Prinzip der Gegenseitigkeit),

- d) auf Anforderung der Leihverkehrszentrale ihre Bestandsnachweise in die regionalen und überregionalen Verbunddatenbanken einzubringen und aktuell zu halten,
- e) Leihverkehrsstatistiken nach festgelegten Mustern zu führen.

## § 4

**Leihverkehrsregionen**

Die Bundesrepublik Deutschland ist in Leihverkehrsregionen eingeteilt. Für die Organisation des Leihverkehrs in den Regionen und die Beachtung der Bestimmungen dieser Leihverkehrsordnung durch die Teilnehmerbibliotheken sind die regionalen Leihverkehrszentralen zuständig (Anlage 2).

## § 5

**Regionalprinzip**

1. Bibliotheken und Leihverkehrszentralen sollen für die Erledigung der Bestellungen die Möglichkeiten der eigenen Leihverkehrsregion ausschöpfen (Regionalprinzip).
2. Bei Nachweisen in der eigenen Region sollen Bestellungen nur dann in andere Regionen weitergeleitet werden, wenn in der eigenen Region eine angemessene Erledigung nicht möglich ist. Dies gilt insbesondere für solche Medien,
  - a) die nicht ausleihbar sind und bei denen dem Benutzer eine Einsichtnahme vor Ort nicht möglich oder nicht zumuten ist,
  - b) die nur einmal in der Region vorhanden (Alleinbesitz), aber nicht verfügbar sind.
3. Von der Weiterleitung über den Bereich der Leihverkehrsregion hinaus können ausgenommen werden Bestellungen
  - a) von Medien, die bei mindestens drei Bibliotheken der eigenen Region vorhanden sind,
  - b) von aktuellen Neuerscheinungen, sofern nicht bereits Standortnachweise aus anderen Regionen vorliegen,
  - c) von Medien, die elementare oder rein praktische Kenntnisse vermitteln.
4. Räumlich nahe beieinander liegende Bibliotheken, die unterschiedlichen Leihverkehrsregionen angehören, können im gegenseitigen Einvernehmen von den Ziffern 1. - 3. abweichende Regelungen vereinbaren.

## § 6

**Bestellungen und Kontrolle der Verfügbarkeit**

1. Vorrangiges Bestellprinzip im Leihverkehr ist die Online-Bestellung auf Basis der Bestandsnachweise (einschließlich Verfügbarkeitskontrolle) gemäß § 7, 1.

2. Die bestellende Bibliothek legt den Leitweg fest, sofern dieser nicht bereits durch einen Leitweg-Algorithmus im Verbundsystem beziehungsweise durch die zuständige Leihverkehrszentrale vorgegeben ist.
3. Bestellungen ohne Bestandsnachweis können nur von zugelassenen Leihverkehrsbibliotheken aufgegeben werden.

## § 7

**Bestellungen aufgrund von Bestandsnachweisen**

1. Direkt bei Bibliotheken werden Medien bestellt, wenn sie nachgewiesen sind in:
  - a) zugänglichen Datenbanken und sonstigen Nachweisinstrumenten der eigenen Leihverkehrsregion,
  - b) zugänglichen Verbund- und überregionalen Datenbanken,
  - c) Nachweisinstrumenten überregionaler Schwerpunktbibliotheken,
  - d) Nachweisinstrumenten einzelner Bibliotheken anderer Leihverkehrsregionen.
2. Bei mehreren Besitznachweisen gilt in der Regel folgende Reihenfolge:
  - a) Bibliotheken der eigenen Leihverkehrsregion,
  - b) überregionale Schwerpunktbibliothek,
  - c) Bibliotheken anderer Regionen.

Standortnachweise mit Verfügbarkeitsstatus sollen dabei vorrangig berücksichtigt werden.
3. Besitznachweise der Deutschen Bibliothek werden letztrangig berücksichtigt.
4. Monographien, die ausschließlich in Hochschulinstituten nachgewiesen sind, dürfen in diesem Fall über die zugehörige Hochschulbibliothek bestellt werden.

## § 8

**Bestellungen von Periodika ohne Bestandsnachweise**

Für periodisch erscheinende Medien, die in Nachweisinstrumenten gemäß § 7, 1 nicht nachgewiesen sind, gilt:

1. Bestellungen auf deutsche Zeitschriften ab 1945 werden wie folgt geleitet:
  - a) bei eindeutiger fachlicher Zuordnung unmittelbar an die überregionale Schwerpunktbibliothek,
  - b) wenn dort nicht vorhanden oder wenn eine solche Zuordnung nicht möglich ist, an die regionale Pflichtexemplarbibliothek,

- c) wenn dort nicht vorhanden, an Die Deutsche Bibliothek.
2. Bestellungen auf deutsche Zeitschriften vor 1945 werden wie folgt geleitet:
- a) an die zuständige Bibliothek in der Arbeitsgemeinschaft der Sammlung Deutscher Drucke:
- 1450 - 1600: Bayerische Staatsbibliothek München  
 1601 - 1700: Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel  
 1701 - 1800: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen  
 1801 - 1870: Stadt- und Universitätsbibliothek Frankfurt a. M.  
 1871 - 1912: Staatsbibliothek zu Berlin - Preußischer Kulturbesitz
- b) oder an die regionale Pflichtexemplarbibliothek,
- c) wenn dort nicht vorhanden, an Die Deutsche Bibliothek (1913 - 1945).
3. Bestellungen auf ausländische Zeitschriften werden unabhängig von ihrem Erscheinungsjahr unmittelbar an die zuständige überregionale Schwerpunktbibliothek geleitet.
4. Bestellungen auf Zeitungen werden folgendermaßen geleitet:
- a) deutschsprachige Zeitungen an den „Standortkatalog der deutschen Presse“ bei der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen; falls dort ohne Bestandsnachweis, kann weitergeleitet werden an die regionale Pflichtexemplarbibliothek oder - wenn dort nicht vorhanden - ab Erscheinungsjahr 1913 an Die Deutsche Bibliothek,
- b) fremdsprachige Zeitungen und im Ausland erschienene deutschsprachige Zeitungen an die Zentralredaktion Zeitungen bei der Staatsbibliothek zu Berlin - Preußischer Kulturbesitz.
5. Es können auch Leihverkehrszentralen eingeschaltet werden, sofern dort ein Nachweis erwartet werden kann (Anlage 3).
- Kartographische Materialien (Land- und Seekarten, thematische Karten, Pläne, Atlanten, Luftbilder usw.),  
 - Musikalien,  
 - Literatur für Sehgeschädigte,  
 - sonstige seltene oder sehr spezielle Literatur.
- b) Deutsche Monographien: Entsprechende Bestellungen sind zu richten an die zuständige Bibliothek in der Arbeitsgemeinschaft der Sammlung Deutscher Drucke:
- 1450 - 1600: Bayerische Staatsbibliothek München  
 1601 - 1700: Herzog August Bibliothek Wolfenbüttel  
 1701 - 1800: Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen  
 1801 - 1870: Stadt- und Universitätsbibliothek Frankfurt a. M.  
 1871 - 1912: Staatsbibliothek zu Berlin - Preußischer Kulturbesitz
- oder an die regionale Pflichtexemplarbibliothek
- oder, wenn dort nicht vorhanden, an Die Deutsche Bibliothek (1913 - 1945).
- c) Ausländische Monographien: Entsprechende Bestellungen sind bei eindeutiger fachlicher Zuordnung unmittelbar an die jeweilige überregionale Schwerpunktbibliothek zu richten.
- d) Veröffentlichungen außerhalb des Buchhandels: Entsprechende Bestellungen sind bei eindeutiger fachlicher Zuordnung an die überregionalen Schwerpunktbibliotheken, andernfalls an die regionalen Pflichtexemplarbibliotheken oder an Die Deutsche Bibliothek zu richten, soweit deren Sammelgebiete betroffen sind.
2. Es können auch Leihverkehrszentralen eingeschaltet werden, sofern dort ein Nachweis erwartet werden kann (Anlage 3).
3. Bei der Leitwegfestlegung sollen insgesamt nicht mehr als drei Stationen angegeben werden.

## § 9

### Bestellungen von Monographien ohne Bestandsnachweise

Für Monographien, die in Nachweisinstrumenten gemäß § 7, 1 nicht nachgewiesen sind, gilt folgende Regelung:

1. Bestellungen werden direkt an die Bibliotheken gerichtet, bei denen der Besitz erwartet werden kann. Dies gilt für:
- a) Literaturgruppen, die in den konventionellen Zentralkatalogen nicht erfasst wurden, insbesondere:
- Orientalia,
  - Ostasiatica,
  - Dissertationen, die nicht als Buchhandelsausgaben erschienen sind,

## § 10

### Besteller und Bestellvorgang

1. Besteller sind die zum Leihverkehr zugelassenen Bibliotheken. Das gilt auch dann, wenn der technische Vorgang der Bestellaufgabe durch den Benutzer erledigt wird.
2. Bei Bestellungen ist der jeweils schnellste Kommunikationsweg zu nutzen. Die Online-Bestellung ist anderen Bestellformen vorzuziehen.
3. Die Bestellung erfolgt in standardisierter Form, elektronisch oder maschinenschriftlich (Anlage 4). Für jede physische Medieneinheit ist in der Regel eine eigene Bestellung erforderlich; diese ist Grundlage für die beim Benutzer zu erhebende Auslagenpauschale gemäß § 19.

## § 11

**Fehlerhafte und unvollständige Bestellungen**

1. Bestellungen, die den Bestimmungen der Leihverkehrsordnung nicht entsprechen, können von den Bibliotheken oder Leihverkehrszentralen unbearbeitet an den jeweiligen Besteller zurückgesandt werden. Der Grund der Rücksendung soll vermerkt werden.
2. Bibliotheken und Leihverkehrszentralen vermerken Korrekturen und Ergänzungen, die sich bei der Bearbeitung der Bestellung ergeben haben.

## § 12

**Rücksendung und Weiterleitung von Bestellungen**

1. Kann eine Bibliothek eine ihr zugeleitete Bestellung nicht ausführen, so gibt sie diese mit entsprechendem Vermerk auf dem festgesetzten Leitweg weiter beziehungsweise schickt sie bei Beendigung des Leitwegs an den Besteller zurück.
2. An den Besteller zurückgesandt werden Bestellungen,
  - a) auf denen die kostenpflichtige Lieferung eines Ersatzmediums angeboten wird, aber wegen fehlender oder unzureichender Kostenübernahme-Erklärung nicht erledigt werden kann,
  - b) bei denen die angegebene Erledigungsfrist überschritten ist.
3. Bestellungen, die in den Sammelbereich von überregionalen Schwerpunktbibliotheken fallen und dort nicht positiv zu erledigen sind, werden von diesen gegebenenfalls an die einschlägigen Fachzentalkataloge weitergeleitet. Soweit Schwerpunktbibliotheken Bestellungen erhalten, die nicht in ihren Sammelbereich fallen, geben sie diese unmittelbar an die zuständige Schwerpunktbibliothek weiter.
4. Vormerkungen können in Absprache zwischen Lieferbibliothek und Besteller vorgenommen werden.
5. Bestellungen aus dem Internationalen Leihverkehr auf in Deutschland erschienene Medien werden bei der zuerst angegangenen Bibliothek oder Leihverkehrszentrale bearbeitet und gegebenenfalls weitergeleitet.
6. Bestellungen aus dem Internationalen Leihverkehr auf nicht in Deutschland erschienene Medien, die keine bibliographische Fundstelle aufweisen und auch nicht ermittelt werden konnten, können an die bestellende Bibliothek zurückgesandt werden. Eine Weiterleitung darf nur erfolgen, wenn zumindest ein bibliographischer Nachweis vorliegt.
7. Bei automatisierten Bestellverfahren sind die Ziffern 1 - 6 sinngemäß anzuwenden.

## § 13

**Versandbestimmungen**

1. Der Versand bestellter Medien erfolgt unter Nutzung der

technischen und organisatorischen Möglichkeiten sachgerecht und ohne Verzögerung. Bei nicht rückgabepflichtigen Medien ist die elektronische Lieferung zu bevorzugen.

2. Bei Versand von rückgabepflichtigen Medien ist jeder Einheit der dafür bestimmte Teil des Bestellformulars oder ein entsprechendes Begleitformular beizufügen.
3. Lieferungen erfolgen grundsätzlich an die bestellende Bibliothek. Das gilt auch im Fall des § 10, 1 (2. Satz).

## § 14

**Ausleihbeschränkungen**

1. Vom Versand können ausgenommen werden:
  - a) Medien von besonderem Wert, insbesondere solche, die vor 1800 erschienen sind,
  - b) Medien in schlechtem Erhaltungszustand,
  - c) Medien außergewöhnlichen Formats,
  - d) Loseblattausgaben und ungebundene Periodika,
  - e) nicht in Buchform vorliegende Medien, sofern sie infolge ihrer Beschaffenheit durch den Versand gefährdet werden,
  - f) Lesesaal- und Handbibliotheksbestände,
  - g) am Ort besonders viel benutzte Medien, insbesondere Bestände der Lehrbuchsammlungen.
2. Ausnahmen vom Versand sind auf Sonderfälle zu beschränken; dies ist im Einzelfall zu begründen. Vorab soll auch geprüft werden, ob ein Versand unter besonderen Bedingungen möglich ist; diese Bedingungen sind der bestellenden Bibliothek mitzuteilen.
3. Ist ein Versand nicht möglich und auch bei einer anderen Bibliothek nicht zu erwarten, wird die Bestellung an den Besteller zurückgesandt.

## § 15

**Kopien im Leihverkehr**

1. Aufsätze und Schriften geringeren Umfangs, Zeitungsartikel und Textauschnitte werden grundsätzlich nur in Kopie beziehungsweise in einer anderen Wiedergabeform geliefert, soweit dies urheberrechtlich und lizenzrechtlich zulässig ist; die neuen technischen Kommunikationsmöglichkeiten sollen dabei vorrangig genutzt werden.
2. Kopien von bis zu 20 Vorlagenseiten werden ohne zusätzliche Berechnung geliefert. Wird ein Aufsatz größeren Umfangs bestellt, und ist es der gebenden Bibliothek nicht möglich, den Band zu versenden, so kann sie kostenpflichtige Kopien beziehungsweise andere Wiedergabeformen anfertigen.

gen, wenn die Bereitschaft zur Kostenübernahme aus der Bestellung hervorgeht.

## § 16

### Benutzung der entliehenen Medien

Die nehmende Bibliothek stellt die im Leihverkehr erhaltenen Medien nach ihren eigenen Benutzungsbestimmungen zur Verfügung. Sie ist an Auflagen der gebenden Bibliothek zwingend gebunden; Abweichungen hiervon sind nur nach vorheriger Zustimmung durch die gebende Bibliothek zulässig.

## § 17

### Leihfristen

Die Leihfrist beträgt ohne die Zeit für Hin- und Rücksendung einen Monat. In besonderen Fällen kann die gebende Bibliothek auch kürzere Fristen festsetzen. Eine Verlängerung der Leihfrist ist rechtzeitig vorher bei der gebenden Bibliothek zu beantragen, sofern diese nicht bereits entsprechende Regelungen festgelegt hat.

## § 18

### Rücksendung, Schadenersatz

1. Die nehmende Bibliothek ist für die fristgerechte Rücklieferung der entliehenen Medien verantwortlich; dabei hat die Rücksendung in gleicher Versandform wie die Anlieferung zu erfolgen.
2. Die nehmende Bibliothek haftet für Verlust und Beschädigung, auch wenn diese auf den Versandwegen entstehen. Sie hat in diesen Fällen ein gleichwertiges Ersatzexemplar zu beschaffen. Ist dies nicht möglich, so bestimmt die gebende Bibliothek Art und Höhe des Schadenersatzes. Im Falle der Beschädigung kann die gebende Bibliothek anstelle der Ersatzbeschaffung Reparatur oder Ersatz der Reparaturkosten verlangen.

## § 19

### Kosten

1. Für den Leihverkehr wird durch die nehmende Bibliothek lediglich eine von den jeweiligen Unterhaltsträgern festzusetzende Auslagenpauschale vom Benutzer erhoben (Anlage 5).
2. Außergewöhnliche Kosten (für Schnellsendungen, Eilbriefe, besondere Versicherungen, umfangreiche Kopienlieferungen, zum Verbleib angeforderte Ersatzmedien etc.) werden der gebenden Bibliothek auf Verlangen erstattet.
3. Die nehmende Bibliothek hat an die gebende Bibliothek einen zwischen den Ländern abgestimmten einheitlichen Betrag für jede positiv erledigte Online-Bestellung abzuführen. Voraussetzung ist die Bestell-Abwicklung über die regionalen Verbundsysteme. Hierfür sind geeignete Verfahren und Verrechnungsformen innerhalb und zwischen den Ländern abzustimmen und festzulegen (Anlage 5).

## § 20

### In-Kraft-Treten

1. Diese Leihverkehrsordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Die vorliegende Neufassung der Leihverkehrsordnung wurde am 19. September 2003 von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossen.

2. Die Leihverkehrsordnung vom 1. August 1993 wird gleichzeitig aufgehoben.

## Anlage 1

### Kriterienkatalog für die Prüfung von Zulassungsanträgen zur Teilnahme am Deutschen Leihverkehr

Es wird empfohlen, die Prüfung von Zulassungsanträgen auf der Grundlage der mit diesem Kriterienkatalog ermittelten Bibliotheksdaten vorzunehmen.

Bei der Gesamtbewertung eines Zulassungsantrags können auch besondere Umstände des Einzelfalls und regionale Besonderheiten berücksichtigt werden, wenn nur so eine hinreichende lokale beziehungsweise regionale Literaturversorgung sichergestellt werden kann.

#### 1. Antragstellende Bibliothek:

- Name, Adresse, Telefon, Fax, E-Mail, WWW-Homepage
- Bibliothekssigel (Vergabe durch SB zu Berlin-PK/Sigellestelle)
- Bibliotheksleitung
- Unterhaltsträger (bei Firmenbibliotheken: Sonderprüfung)
- Wissenschaftliche/Öffentliche Bibliothek
- Allgemeine Zugänglichkeit
- Mitglied in einem lokalen Bibliothekssystem

#### 2. Fachpersonal (Fernleihe):

- Anzahl
- Art der fachlichen Qualifikation

#### 3. Elektronische Kommunikations- und Recherchemöglichkeiten:

- Internet-Anschluss
- Teilnahme am zuständigen regionalen Verbundsystem (Detailangaben)
- Zugriffsmöglichkeiten auf regionale und überregionale Datenbanken und Nachweisinstrumente gemäß § 7, 1 LVO (Detailangaben)

#### 4. Bibliographischer Apparat:

- Bibliographien und Nachweisinstrumente zur Bearbeitung von Bestellungen gemäß §§ 8 und 9 LVO

**5. Nachweissituation eigener Bestände (regional/überregional):**

- Detailangaben
- Bereitschaft auch zur gebenden Fernleihe (Prinzip der Gegenseitigkeit, siehe Präambel)

**6. Eigener Bestand (Umfang, Schwerpunkte):**

- Umfang
- Schwerpunkte
- Spezialsammlungen
- Pflichtexemplare

**7. Technische und räumliche Ausstattung:**

- Allgemein zugängliche Lesesäle und Benutzungseinrichtungen
- Benutzer-PC (Internet; CD-ROM)

- Lesegeräte für Mikrofiche/Mikrofilm
- Kopiergeräte
- Tresor für Wertbestände

**8. Ortsausleihe:**

- Zahl der aktiven Benutzer
- Ausleihvorgänge/Jahr
- Benutzerstruktur
- Einzugsgebiet

**9. Sonstiges:**

- Teilnahme am Regionalen Leihverkehr (gegebenenfalls Bestellvolumen)
- Erwartetes Bestellvolumen im Deutschen Leihverkehr (nach Zulassung)
- Weitere leihverkehrsrelevante Bibliotheken am Ort (gegebenenfalls Art und Weise der Zusammenarbeit)

**Anlage 2****Übersicht Leihverkehrsregionen - Leihverkehrszentralen - Regionale Verbundsysteme**

<b>Leihverkehrsregion</b>	<b>Leihverkehrszentrale</b>	<b>Regionales Verbundsystem</b>
Baden-Württemberg (BAW) (und Saarland und Teile Rh.-Pfalz)	Bibliotheksservice-Zentrum/ Zentralkatalog Baden-Württemberg, Stuttgart	Südwestdeutscher Bibliotheksverbund (SWB), Konstanz
Bayern (BAY)	Bayerische Staatsbibliothek/ Bayerischer Zentralkatalog, München	Bibliotheks-Verbund Bayern (BVB), München
Berlin-Brandenburg (BER)	Zentral- und Landesbibliothek Berlin/ Leihverkehrszentrale, Berlin	Kooperativer Bibliotheksverbund Berlin-Brandenburg (KOBV), Berlin
Hessen (HES) (und Teile Rh.-Pfalz)	Stadt- und Universitätsbibliothek/ Hessischer Zentralkatalog, Frankfurt a. M.	Hessisches Bibliotheks-Informationssystem (HeBIS), Frankfurt a. M.
Gebiet des Gemeinsamen Bibliotheksverbundes (GBV) der Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen	Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek/Niedersächsischer Zentralkatalog, Göttingen (NIE)	Gemeinsamer Bibliotheksverbund (GBV), Göttingen
	Staats- und Universitätsbibliothek/ Norddeutscher Zentralkatalog, Hamburg (HAM)	Gemeinsamer Bibliotheksverbund (GBV), Göttingen
	Universitäts- und Landesbibliothek/ Zentralkatalog Sachsen-Anhalt, Halle (SAA)	Gemeinsamer Bibliotheksverbund (GBV), Göttingen
	Thüringische Universitäts- und Landesbibliothek/Thüringer Zentralkatalog, Jena (THU)	Gemeinsamer Bibliotheksverbund (GBV), Göttingen
Nordrhein-Westfalen (NRW) (und Teile Rh.-Pfalz)	Hochschulbibliothekszentrum NRW/ Leihverkehrszentrale, Köln	Nordrhein-Westfälischer Bibliotheksverbund (HBZ-Verbund), Köln
Sachsen (SAX)	Sächsische Landesbibliothek - Staats- und Universitätsbibliothek/Sächsischer Zentralkatalog, Dresden	Südwestdeutscher Bibliotheksverbund (SWB), Konstanz

### Anlage 3

#### Übersicht zur Nachweissituation bei den Leihverkehrszentralen/Regionalen Zentralkatalogen

Sofern bei einzelnen Titeln kein Bestandsnachweis zu ermitteln ist, kann gemäß den in §§ 8 und 9 LVO genannten Möglichkeiten die Bestellung auch an einzelne Leihverkehrszentralen mit den dort verfügbaren Regionalen Zettel-Zentralkatalogen geleitet werden.

Für folgende Zeiträume kann gegebenenfalls ein Nachweis erwartet werden (Stand: 2003):

BAY	Nachweise vor 1982; (Bestände der BSB (12) von 1501 bis 1840 im BVB-OPAC nachgewiesen).
BAW	Nachweise vor 1992.
BER	Nachweise vor 1990.
HAM	Nachweise vor 1995.
HES	Entfällt.
NIE	Nachweise vor 1980.
NRW	Entfällt.
SAA	Nachweise vor 1990.
SAX	Nachweise ohne zeitliche Beschränkung.
THU	Nachweise vor 1990.

### Anlage 4

#### Standard-Angaben für Bestellungen

##### A. Bestellungen in elektronischer Form:

Die Bestellung nachgewiesener Medien erfolgt online bei der besitzenden Bibliothek auf der Basis der im Einzelfall genutzten Datenbank.

Die bestellende Bibliothek ist verpflichtet, die für eine ordnungsgemäße Lieferung von der gebenden Bibliothek benötigten Bestellinformationen zu liefern. Dazu zählen insbesondere:

- bestellende Bibliothek, Sigel, Lieferadresse;
- Benutzer-Identifikation (Name und/oder Benutzernummer);
- gegebenenfalls Zusatzinformationen: z. B. Kostenübernahmeerklärung für außergewöhnliche Kosten; Akzeptanz von anderen Auflagen, sofern bestellte Auflage nicht verfügbar.

Die automatische Weiterleitung elektronischer Bestellungen zwischen einzelnen Datenbanken bei Nichtverfügbarkeit ist auf der Basis der beteiligten Systeme zulässig.

##### B. Bestellungen in konventioneller Form:

Sofern Online-Bestellungen nicht möglich sind, können Bestellungen auch auf konventionellem Weg erfolgen. Dazu zählen insbesondere:

Bestellformulare als Datenbankausdrucke (Versand per Post, als Fax),

Leihscheinformular der LVO von 1993 („roter Leihschein“; bleibt weiterhin gültig).

Dabei sollen in der Bestellung standardmäßig folgende Mindestangaben enthalten sein:

##### 1. Bibliographische Angaben

###### a) Monographien:

- Autor/Herausgeber
- Titel
- Ort, Verlag
- Erscheinungsjahr, Auflage
- ISBN
- Physische Form

###### b) Mehrbändige Werke, Schriftenreihen:

- Zusätzlich Gesamttitel, Bandangaben, Zählung

###### c) Aufsätze:

- Autor, Titel
- Fundstelle mit Titel (Autor), Seitenzahl, Erscheinungsjahr, ISSN/ISBN

###### d) Angabe ermittelter Bestandsnachweise:

- Quelle, Sigel der besitzenden Bibliothek(en), Signatur(en)

###### e) bei Bestellungen ohne Bestandsnachweis:

- Erforderlich ist zusätzlich die Angabe einer bibliographischen Quelle.

##### 2. Bestellinformationen

- Bestellende/nehmende Bibliothek, Sigel, Lieferadresse
- Benutzer-Identifikation (Name und/oder Benutzernummer)
- Bestellnummer
- Bestelldatum

- Zusatzinformationen: Akzeptanz von anderen Auflagen; Kostenübernahmeerklärung für außergewöhnliche Kosten.

###### Bei Bestellungen ohne Bestandsnachweis:

Bei Leitwegfestlegung Angabe von maximal 3 Stationen; Angabe der maximalen Erledigungsfrist.

**Anlage 5****Kosten im Deutschen Leihverkehr****1. Auslagenpauschale gemäß § 19, 1:**

Die Höhe der Auslagenpauschale wird von den Unterhaltsträgern der Leihverkehrs-Bibliotheken festgelegt, wobei eine einheitliche Regelung angestrebt werden soll. Porto- beziehungsweise Lieferkosten für die Benachrichtigung beziehungsweise Auslieferung können gegebenenfalls zusätzlich berechnet werden.

Die Auslagenpauschale und die Porto- beziehungsweise Lieferkosten erhebt die nehmende Bibliothek vom Benutzer.

Die Auslagenpauschale wird fällig bei Bestellabgabe, unabhängig von einem Erfolg der Bestellung. Bezugsgröße ist die physische Medieneinheit gemäß § 10, 3.

Außergewöhnliche Kosten gemäß § 19, 2 werden direkt zwischen der nehmenden und der gebenden Bibliothek abgerechnet ohne Einschaltung des nachstehend empfohlenen pauschalen Verrechnungsverfahrens.

**2. Verrechnung zwischen gebenden und nehmenden Bibliotheken gemäß § 19, 3:**

Eine Verrechnung findet nur in den Fällen statt, bei denen die Bestellung online über das für die nehmende Bibliothek zuständige Verbundsystem erfolgt ist.

Die Kultusministerkonferenz empfiehlt hierfür ein pauschalisiertes Abrechnungsverfahren:

Bei der für die nehmende Bibliothek zuständigen Verbundzentrale wird treuhänderisch ein Verrechnungskonto eingerichtet.

Für jede Online-Bestellung, die von einer Bibliothek positiv erledigt wird, zahlt die nehmende Bibliothek einen Betrag in Höhe von 1,50 Euro (beziehungsweise eine entsprechende Verrechnungseinheit) ein.

Für jede positiv erledigte Online-Bestellung (= pro ausgelieferte physische Medieneinheit/Kopie) erhält die gebende Bibliothek einen Betrag in Höhe von 1,20 Euro (beziehungsweise eine entsprechende Verrechnungseinheit) gutgeschrieben.

Die Verbundzentralen erhalten für ihre Aufwendungen pro positiv erledigte Bestellung 0,30 Euro, wenn die Verrechnung innerhalb der eigenen Region stattfindet.

Bei einer Verrechnung zwischen den Verbänden erhält jede Verbundzentrale einen Anteil von 0,15 Euro.

Einzelheiten des Verfahrens einschließlich Zahlungs- und Verrechnungs-Zeiträume sollen durch die Verbundzentralen nach Absprache verbindlich festgelegt werden, insbesondere die Verrechnung zwischen einzelnen Verbundzentralen, wenn gebende und nehmende Bibliothek unterschiedlichen Verbundsystemen angehören.

**Durchführung des Bundesbesoldungsgesetzes - Bindungswirkung einer Kindergeldentscheidung für den kinderbezogenen Anteil im Familienzuschlag -**

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen  
45.7-2004-40.2  
Vom 28. Juli 2004

Mit dem Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen - 15-2004-40.3 - vom 21. August 1995 (nicht im Amtsblatt veröffentlicht) wurde das Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern (BMI) vom 1. August 1995 - Az.: D II 3 - 221 400/1 - mit Durchführungshinweisen zu § 40 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) mit der Bitte um Beachtung übersandt.

Das BMI hat nunmehr mit Rundschreiben vom 17. Juni 2004 - Az.: D II 1 - 221 400/1 - sein oben angeführtes Rundschreiben vom 1. August 1995 aufgehoben und nachfolgende Durchführungshinweise mitgeteilt:

Die besoldungsgesetzlichen Regelungen zum kinderbezogenen Anteil des Familienzuschlags nach § 40 Abs. 2 und 3 BBesG knüpfen an den Tatbestand „zustehendes Kindergeld“ nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz an. Danach ist Voraussetzung, dass dem Besoldungsempfänger Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 des Einkommensteuergesetzes oder § 3 oder § 4 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde. Der Besoldungsgesetzgeber hat den kinderbezogenen Anteil des Familienzuschlags inhaltlich damit durch vollständige Verweisung auf das Kindergeldrecht geregelt. Insoweit geht der Gesetzgeber von der Gleichheit des sozialpolitischen Zwecks sowohl für die Zahlung von Kindergeld als auch für die Zahlung des kinderbezogenen Anteils des Familienzuschlags bei einer Person aus.

Die umfassende Anknüpfung des § 40 Abs. 2 und 3 BBesG an das Kindergeldrecht lässt erkennen, dass eine nach den kindergeldrechtlichen Regelungen ergangene Entscheidung ohne weiteres auch für den besoldungsrechtlichen Anspruch maßgebend sein soll. Aus der im Kindergeldrecht angelegten förmlichen Art der Entscheidung über zustehendes Kindergeld folgt, dass dieser Entscheidung Maßgeblichkeit für andere Behörden zukommt. Dies entspricht der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. August 1993 (2 C 16/92).

Auch mit dem Ziel der wirtschaftlicheren Durchführung des Familienleistungsausgleichs sowie der Bezügezahlung ist bei der Festsetzung des Familienzuschlags der Kindergeldentscheidung der Familienkasse zu folgen.

Es ist entsprechend zu verfahren. Das Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 21. August 1995 - Az.: 15-2004-40.3 - wird aufgehoben.

**Ankündigung zur geplanten Umstufung von Teilabschnitten der Bundesstraßen im Bereich der Ortsumgehung Luckau**

Bekanntmachung des Brandenburgischen Straßenbauamtes Wünsdorf  
Vom 12. August 2004

Durch den Neubau der Ortsumgehung Luckau hat sich die Verkehrsbedeutung der B 87, B 96 und B 102 auf den jeweiligen Teilabschnitten innerhalb der Ortsdurchfahrt Luckau auf Dauer geändert.

**Abstufung**

Gemäß § 2 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) ist beabsichtigt, mit Wirkung zum **1. Januar 2005** folgende Abschnitte von Bundesstraßen (B) zu Gemeindestraßen abzustufen:

**B 87**

- von km 4,923 bis km 6,437 (alter Netzknoten 4148 006) alter Abschnitt 230
- von Netzknoten 4148 010 bis Netzknoten 4148 021 Abschnitt 250
- von Netzknoten 4148 021 bis Netzknoten 4148 008 Abschnitt 255
- von Netzknoten 4148 008 bis Netzknoten 4148 009 Abschnitt 260
- von Netzknoten 4148 009 bis km 1,960 (Knotenpunkt B 87n, B 87 und B 96n) Abschnitt 270

mit einer Gesamtlänge von 7,874 km.

Künftiger Straßenbulasträger wird die Stadt Luckau.

**B 96**

- von km 0,420 bis Netzknoten 4148 009 Abschnitt 280
- von Netzknoten 4148 021 bis km 1,200 (planfreier Knotenpunkt B 96 und B 87n) Abschnitt 300

mit einer Gesamtlänge von 4,003 km.

Künftiger Straßenbulasträger wird die Stadt Luckau.

**B 102**

- von Netzknoten 4148 008 bis km 1,115 (planfreier Knotenpunkt B 102 und B 87n) Abschnitt 010

mit einer Gesamtlänge von 1,115 km.

Künftiger Straßenbulasträger wird die Stadt Luckau.

**Einziehung**

Folgende Abschnitte verlieren jede Verkehrsbedeutung einer öf-

fentlichen Straße und werden zum gleichen Zeitpunkt nach § 2 Abs. 5 FStrG eingezogen:

**B 87**

- von km 4,867 bis km 4,923 alter Abschnitt 230

**B 96**

- von km 0,405 bis km 0,420 Abschnitt 280.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu der beabsichtigten Umstufung können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Brandenburgischen Straßenbauamt Wünsdorf, Hauptallee 116/4, 15838 Wünsdorf vorgebracht werden.

**Zulassung von Prozessagenten bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg**

Bekanntmachung des Präsidenten  
des Landessozialgerichts für das Land Brandenburg  
Vom 17. August 2004

Die

dem Rentenberater  
Hans-Ludwig Gudewitz  
Hamburger Straße 78

24558 Henstedt-Ulzburg

aufgrund des § 73 des Sozialgerichtsgesetzes und des § 157 Abs. 3 der Zivilprozessordnung für Rechtsstreitigkeiten in Angelegenheiten der gesetzlichen Unfallversicherung nach Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Rechtsberatungsgesetzes erteilte Erlaubnis zum mündlichen Verhandeln vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg vom 20. Juli 1995 wurde erweitert auf Rechtsstreitigkeiten in Angelegenheiten der gesetzlichen Rentenversicherung einschließlich der Krankenversicherung der Rentner.

**Zulassung von Prozessagenten bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg**

Bekanntmachung des Präsidenten  
des Landessozialgerichts für das Land Brandenburg  
Vom 6. August 2004

Gemäß § 73 des Sozialgerichtsgesetzes und § 157 Abs. 3 der Zivilprozessordnung wurde folgender Rentenberater in dem Umfang seiner Zulassung als Rentenberater nach Artikel 1 § 1 Abs. 1

## **Amtsblatt für Brandenburg**

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

---

680

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 35 vom 8. September 2004

Satz 2 Nr. 1 des Rechtsberatungsgesetzes, die auf das Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung beschränkt ist, zum mündlichen Verhandeln vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit des Landes Brandenburg zugelassen:

Herr Rentenberater  
Klaus Ehrenheim  
Charles-H.-King-Straße 26

14163 Berlin

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.  
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.  
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.  
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.  
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.  
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Der Fundstellennachweis Verwaltungsvorschriften ist im Internet abrufbar unter [www.mdje.brandenburg.de](http://www.mdje.brandenburg.de) (Landesrecht).